

A. Selbstverpflichtungserklärung für die Zusammenarbeit mit hessischen Schulen und anderen Interessengruppen

Bei der Zusammenarbeit bei der Durchführung von Bildungsangeboten ist Folgendes zu beachten:

1. Zweck der Veranstaltung

Schulklassen oder Lerngruppen von öffentlichen Schulen können den Finanzplatz Frankfurt besuchen mit dem Zweck, vor Ort Bildungsangebote wie Fachvorträge von Wirtschaftsvertreterinnen und -vertretern, Unternehmen oder Verbraucherorganisationen wahrzunehmen. Eine Buchungsplattform, die von dem Verein Frankfurt Main Finance e.V. betrieben wird, ist zur Anmeldung entsprechender Angebote zu nutzen.

2. Einhaltung des Datenschutzes

Unter Verweis auf die Geltung der DS-GVO sowie des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes und weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung. Die Verarbeitung zu weiteren Zwecken ist ausgeschlossen.

3. Rechtsgrundlagen für öffentliche Schulen

Der Durchführung einer Veranstaltung mit einer öffentlichen Schule liegen die nachfolgenden schulrechtlichen Rahmenbedingungen zu Grunde, die durch die Institution in angemessener Weise berücksichtigt werden:

- a.) Bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Veranstaltung am Finanzplatz Frankfurt handelt es sich um Unterrichtsgänge, die auf Basis der von der Schulkonferenz beschlossenen Grundsätze (§ 129 Nr. 8 HSchG) von der Schulleiterin/dem Schulleiter genehmigt werden. Die Schulen entscheiden über eine Teilnahme nach eigenem Ermessen bzw. pädagogischen Grundsätzen.
- b.) Die Veranstaltung wird unter Beachtung der in § 4 Abs. 6 HSchG geregelten besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen mit dem Fokus auf Finanzbildung und Verbraucherschutz durchgeführt. Hierbei wird auf die Geltung wichtiger Grundlagen des Unterrichts im Sinne des Beutelsbacher Konsenses, die Prinzipien des Überwältigungsverbot und des Kontroversitätsgebots geachtet.

Verbraucherbildung soll nach der „Empfehlung zur Verbraucherbildung an Schulen“ der KMK in Zusammenarbeit mit geeigneten außerschulischen Partnern (z. B. öffentlichen Einrichtungen, Institutionen, Verbänden oder Unternehmen) erfolgen. Wichtig für die Nutzung außerschulischer Angebote durch die Schulen bzw. Lehrkräfte ist, dass sich diese inhaltlich am schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag orientieren, den Gegebenheiten der einzelnen Schule gerecht werden und damit die Schulqualität fördern. Verbraucherbildung ist frei von wirtschaftlichen Interessen und ermöglicht unternehmens-unabhängig den Erwerb der Kompetenzen, die für kritisch reflektierte und selbstbestimmte Marktentscheidungen der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind.

4. Werbeverbot

Nach § 3 Abs. 15 HSchG ist Werbung für Produkte oder Dienstleistungen an Schulen verboten. Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele - Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation, Umsatzsteigerung eines Produkts oder von Produkten einer Marke, Markenbindung - des Unternehmens oder der Privatperson geht.